

Ausgabe Quartal 4 2024

kompakt

Das Kanzleimagazin

AKTUELL

Kassensysteme: Meldepflicht
startet ab 1.1.2025

Mehr auf Seite 3



LVHN Steuerberatung GmbH

EDITORIAL



Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuerrecht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Carsten Voges

Steuerberater, Geschäftsführer, Landwirtschaftliche Buchstelle

INHALT

S03 Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

S04 Bitte nicht vergessen: Diese Sonderausgaben sind häufig absetzbar

S04 Wärmepumpen: Umrüstung kann als energetische Sanierung abgesetzt werden

S04 Fristen und Termine: Was Unternehmer zur E-Rechnung wissen sollten

S05 IN EIGENER SACHE ...

S06 Der neue DATEV Mittelstandsindex

S07 Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer



AKTUELL

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1.1.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert.

Regelung des § 146a Abs. 4 AO

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. des § 146a Abs. 1 erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer,
- Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Das elektronische Mitteilungsverfahren wird ab dem 1.1.2025 über „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung stehen. Die Mitteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO“ auf www.elster.de,
- per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle.

Die Mitteilung von vor dem 1.7.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist bis zum 31.7.2025 zu erstatten.

Ab dem 1.7.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen. Dies gilt

ebenfalls für ab dem 1.7.2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

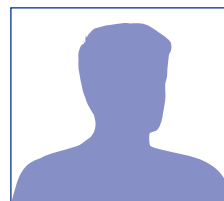
Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1.7.2025 außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Merke: Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften Systemen gleich.

Das Bundesfinanzministerium geht in seinem Schreiben auch auf das Mitteilungsverfahren für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ein, das ebenfalls ab dem 1.1.2025 zur Verfügung steht.

Hier wird u. a. ausgeführt, dass von einer Mitteilung für solche EU-Taxameter und Wegstreckenzähler abzusehen ist, die ohne eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden. Dies gilt bis zur Implementierung der Sicherheitseinrichtung, längstens aber für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, d. h., bis zum 31.12.2025.

Praxistipp: Das Bundesfinanzministerium hat unter folgenden Link: [gehezu.link/c83n](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/View/All/244784) einen Fragen-Antworten-Katalog veröffentlicht. Hier werden u. a. Fragen zum Kassengesetz, zur Belegausgabepflicht und zur technischen Sicherheitseinrichtung beantwortet.



Haben Sie Fragen zu diesem Thema?

Unser Team ist für Sie da.
www.lvhn.de

Bitte nicht vergessen: Diese Sonderausgaben sind häufig absetzbar

Wer eine Einkommensteuererklärung abgibt, freut sich über jede Kostenposition, die er steuermindernd geltend machen kann. Im Bereich der Sonderausgaben sollten insbesondere die gezahlten Versicherungsbeiträge in den Blick genommen werden: Altersvorsorgeaufwendungen können in voller Höhe bis zur Maximalgrenze von 26.528 € für Ledige und 53.056 € für Ehepaare in der Steuererklärung 2023 geltend gemacht werden.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

Wärmepumpen: Umrüstung kann als energetische Sanierung abgesetzt werden

In immer mehr Wohnhäusern wird mit Wärmepumpen geheizt. Fast 65 % der 2023 fertiggestellten Wohngebäude in Deutschland nutzen sie als überwiegende Energiequelle zum Heizen. Dies geht aus Zahlen des Statistischen Bundesamts von Juni 2024 hervor. Vor allem in neu gebauten Ein- und Zweifamilienhäusern kommen Wärmepumpen zum Einsatz: In fast 70 % davon wurden diese 2023 als primäre Heizenergiequelle genutzt.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

Fristen und Termine: Was Unternehmer zur E-Rechnung wissen sollten

Ab dem 01.01.2025 wird in Deutschland die E-Rechnung für alle inländischen B2B-Umsätze Pflicht. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 und orientiert sich an der europäischen Norm EN 16931. Im Vergleich zu Papierrechnungen oder Rechnungen in digitalen Formaten wie PDF ermöglicht die E-Rechnung eine automatisierte Weiterverarbeitung, für welche sie in einem standardisierten Datenformat erstellt und übermittelt wird.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)



Im Flow sein ...

Gradlinig seinem Flussbett folgend, fließt das Wasser immer in eine Hauptrichtung; ist immer in Bewegung und strebt von der Quelle bis zur Mündung. Die Ufer verändern sich; das Flussbett entwickelt sich ständig weiter ... so wie wir auch!

Auch wir bleiben nicht stehen, sondern verändern uns mit unseren Aufgaben. Ein herausfordernder Kanzleialltag hält hohe Anforderungen für jeden bereit und schützt vor Unterforderung und Überdruß. Die „richtige Dosis Stress“ wirkt wie ein Energieschub und setzt bekannterweise neue Kräfte frei. Stress an sich, ist also nicht immer negativ – man muss nur seine eigenen Belastungsgrenzen kennen, um einer Überforderung vorzubeugen.

Langeweile und Unterforderung können ebenfalls sehr negative Auswirkungen haben. Der Idealzustand liegt für jeden irgendwo dazwischen. Im Flow sein heißt, auch in schwierigen Situationen die Richtung nicht zu verlieren. Dazu gehört auch seine Komfortzone zu verlassen und neue Ufer zu betreten. Mit seinen Zielen vor Augen kann man auch Veränderungen im Leben und Berufsleben willkommen heißen.

Viele Vorgänge und Abläufe in unserem Arbeitsalltag sind im Umbruch. Wenn wir nicht mithalten und „mitfließen“, werden wir schnell den Anschluss verlieren.

Wir sind gerüstet ... bleiben im Flow, mit unseren Zielen fest im Blick. Manchmal ist man so auf seine Aufgabe fokussiert, dass alles andere herum ausgeblendet wird. Dann macht die Arbeit richtig Spaß und man ist versunken in das, was man tut. Ein wünschenswerter Zustand, der oft zu Top Ergebnissen führt.

Dazu gehören aber auch immer wieder neue Impulse und Herausforderungen – nicht seit zwanzig Jahren derselbe Trott. Das hat mit Flow nichts zu tun; das ist Bequemlichkeit und Stagnation und führt zu Frust.

Hier muss jeder das richtige Maß für sich finden. Und der persönliche Flow muss selbstverständlich mit den Unternehmenszielen und den Mandantenerwartungen in Einklang zu bringen sein. Dafür gehen wir sehr individuell auf jeden Kollegen und Kollegin ein.

Unterschiedliche Arbeitszeitmodelle helfen zum Beispiel dabei, dass jeder in seinem Flow unterstützt wird und somit auch Leistung für das Unternehmen bringen kann.

Und Leistung für das Unternehmen heißt Leistung für unsere Mandanten – denn Mandantenzufriedenheit macht mit am meisten Spaß. Ihnen und uns!



Der neue DATEV Mittelstandsindex

VON DATEV 17. OKTOBER 2024

Wie geht es dem deutschen Mittelstand aktuell? Antworten darauf bietet ab sofort monatlich der neue DATEV Mittelstandsindex. Dabei stehen Daten zu den drei Kernbereichen Umsatz, Löhne und Beschäftigung im Fokus.

Kleine und mittelständische Unternehmen sind die Basis des wirtschaftlichen Wohlstands in Deutschland. Doch in der konjunkturellen Analyse und Berichterstattung spielen sie bisher nur eine untergeordnete Rolle. Mit dem DATEV Mittelstandsindex wird sich das ändern. Denn ab jetzt erscheint jeden Monat ein aussagekräftiger und aktueller Konjunkturindikator für dieses wichtige Wirtschaftssegment. Dazu liefert DATEV in einem Report Auswertungen und tiefergehende Analysen. Der DATEV Mittelstandsindex wird ein unverzichtbares Arbeitsmittel für Steuerberatende sein, für viele politische und unternehmerische Entscheiderinnen und Entscheider – und auch für Medien, die über Wirtschaft berichten.

Wie geht's dem deutschen Mittelstand wirklich?

Ein paar Zahlen des statistischen Bundesamtes, die die überragende wirtschaftliche Bedeutung des Mittelstands illustrieren: In Deutschland gibt es 3,1 Millionen Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Hier arbeiten 55 Prozent der Erwerbstätigen. 42 Prozent der Bruttowertschöpfung und 27 Prozent des Umsatzes werden hier generiert. Der steuerberatende Berufsstand und DATEV spielen in diesem Ökosystem eine besondere Rolle: In dieser Zusammenarbeit werden insgesamt 2,8 Millionen Unternehmen, Selbstständige, Kommunen, Vereine und Institutionen unterstützt.

Nur deshalb ist es überhaupt möglich, den neuen, datenbasierten Konjunkturindex zu erstellen. Denn die Auswertungen und Analysen des neuen DATEV Mittelstandsindex werden monatlich auf Basis der Millionen von Datensätzen erstellt, die in den DATEV-Systemen im Auftrag der Kunden verarbeitet werden. Daraus werden aktuell für den Index die anonymisierten Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldun-

gen von mehr als einer Million mittelständischen Unternehmen sowie den Lohnabrechnungen von mehr als acht Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern genutzt. Der Index bietet so einen unabhängigen und exklusiven Einblick in die wirtschaftliche Lage der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittelständischen Betriebe in Deutschland.

Das Besondere am DATEV Mittelstandsindex: Die Auswertung stützt sich auf tatsächlich gebuchte beziehungsweise abgerechnete Daten und nicht auf per Umfrage ermittelte Einschätzungen. Außerdem ist die statistische Grundgesamtheit mit vielen Millionen Datensätzen deutlich höher als bei Umfragen, die mit wenigen Hundert oder Tausend Datensätzen auskommen. Gegenüber den Daten der statistischen Ämter bietet der Index neben der hohen Aktualität den Mehrwert, dass auch Kleinstunternehmen ohne offizielle Meldepflicht abgebildet werden. Aus all dem folgt eine sehr hohe Datenqualität, Datenaktualität und Datenbreite.

Deutscher Mittelstand: Umsatz, Lohn, Beschäftigtenzahl

Der DATEV Mittelstandsindex wird zum Start in Form dreier Einzelindizes zu Umsatz, Lohn und Beschäftigung zur Verfügung stehen. Derzeit können Nutzer die Daten nach 16 Bundesländern, fünf ausgesuchten Branchen (plus Sonstige) und nach drei Unternehmensgrößen filtern.

DATEV war immer ein Vorreiter für vertrauenswürdigen Technologie-Einsatz in Deutschland. Deshalb verfügt DATEV sowohl über die technische Infrastruktur und das technologische Know-how als auch über höchste Standards bei Datenschutz, Informationssicherheit, digitaler Verantwortung und Datenethik. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)





Informationen zur Wirtschafts- Identifikationsnummer

Ab November 2024 wird jedem wirtschaftlich Tätigen durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Wirtschafts-Identifikationsnummer stufenweise ohne Antragstellung zugeteilt. Das hat das BZSt am 12.8.2024 mitgeteilt.

Hintergrund: Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient als einheitliches und dauerhaftes Identifizierungsmerkmal und gilt zugleich als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregister. Durch sie sollen elektronische Datenverarbeitungen registerübergreifend verbessert und wirtschaftlicher gestaltet werden. Auf diese Punkte geht das BZSt unter www.bzst.de/widnr näher ein:

- Aufbau und Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer,
- Abgrenzung zur Steuernummer, Identifikationsnummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie zur bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer,
- Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer,
- Informationen zum Datenschutz.

Einen Fragen-Antworten-Katalog finden Sie unter gehezu.link/d2so.

Wer bis Ende November 2024 noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten hat, hat dadurch keinen Nachteil. Denn eine Angabe in steuerlichen Erklärungsvordrucken ist bis zum Abschluss der erstmaligen Vergabe optional.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie [hier](#)

ZAHLUNGSTERMINE

Quartal 4

Ggf. Stundung möglich

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Montag, 11.11.2024 (14.11.2024*)

Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Freitag, 15.11.2024 (18.11.2024*)

Grundsteuer, Gewerbesteuer

Mittwoch, 27.11.2024

Sozialversicherungsbeiträge

Dienstag, 10.12.2024 (13.12.2024*)

Umsatzsteuer, Lohnsteuer,
Einkommensteuer

Freitag, 27.12.2024

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

LVHN Steuerberatung GmbH

Wunstorfer Landstr. 8
30453 Hannover
Tel. +49 (0) 511 400 7900
Fax +49 (0) 511 400 7900 44
info@lvhn.de



Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: www.lvhn.de

DAS ZITAT ZUM SCHLUSS



Wir können den Wind nicht ändern,
aber die Segel anders setzen

Aristoteles (384 v. Chr. - 322 v. Chr.)

Die Kanzlei App
der **LVHN**



DISCLAIMER

kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatung GmbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: fotostudiocolor24, Seite 4: mimi - stock.adobe.com, Seite 7: Fabrika, Seite 8: Ä@Chalermpon - stock.adobe.com, Seite 8: Fotomanufaktur JL - stock.adobe.com, Seite 3: Wolfisler - stock.adobe.com, Seite 7: corund - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de